Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 125. Sitzung (07.07.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Nº 49a.

Office of the state of the stat

Beilage jum Protofoll ber 125. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 7. Juli 1902.

Bericht

ber

Budget-Kommission der zweiten Kammer

zu der

Betition der Rathichreiber Badens, die Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten betr.

Erftattet von bem Abgeordneten Dr. Bing.

Schon bei der Berathung des Budgets der Justizverwaltung sind die Gebührenbezüge der Rathschreiber in ihrer Eigenschaft als Grundbuchshilfsbeamte in einem den Wünschen der Rathschreiber wohlwollenden Sinne zur Erörterung in diesem hohen Hause gelangt. Es kann hierwegen auf den bezüglichen Bericht der Budgetkommission (Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 1902, Drucks. Nr. 19, Seite 10/11), sowie auf die Berhandlung im hohen Hause vom 1/8. Februar 1902 verwiesen werden. Auch anläßlich der Berathung des Gesehentwurfs betreffend die Bezirke der Grundbuchämter in der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1902 haben die Wänsiche der Rathschreiber wohlwollende Fürsprache gesunden.

Mit einer Petition vom 10. April d. J. wendet sich nunmehr der Borstand des badischen Rathschreibers vereins auf Grund des Beschluffes einer Mitgliederversammlung vom 9. März d. J. an das hohe Haus mit der Bitte, eine Revision der Einkommenss bezw. Gebührenbezüge der Rathschreiber als Grundbuchshilfss beamten in der Weise zu befürworten, daß

- 1. an Stelle ber mandelbaren Bezüge, wie solche in Artikel III §§ 625-641 ber Grundbuchbienstweisung bestimmt sind, unter Zugrundelegung der thatsächlichen Gebührenbezüge bes Jahres 1897 feste Bergütungen treten,
- 2. einzelne Gebührensage entsprechend erhöht werden. Die hieher bezüglichen Borichlage find auf Seite 5 ber ben Mitgliedern bes hohen Sauses zugestellten gedruckten Betition aufgeführt.
- 3. Die Beschaffung von Papier, Impressen und sonstigen Utenfilien gur Grundbuchführung soll als gur nothigen Ginrichtung bes Grundbuchamtes gehörig ben Gemeinden obliegen.
- 4. Die fünftig anzustellenden Rathschreiber, welche als Hilfsbeamte des Grundbuchamtes fungiren wollen, sollen burch Ablegung einer Prüfung ben Befähigungsnachweis zu erbringen haben.

2

Die Petition enthält eingehendere Aussührungen zur Begründung dieser Anträge und kann auf dieselben hier Bezug genommen werden. Der Petition sind von dem Borstand des Rathschreiberverbandes und mehreren anderen Rathschreibern aufgestellte statistische Tabellen angeschlossen, in welchen die Gebührenbezüge der Rathsschreiber nach dem alten und neuen Grundbuchrecht zur vergleichenden Anschauung gebracht werden.

Ihre Kommission hat zunächst die Großh. Regierung um Aeußerung über die Petition ersucht. Die barauf eingekommene Erklärung des Justizministeriums vom 30. Mai d. J. lautet:

"I. Neber das Einkommen der Rathschreiber aus der Grunds und Pfandbuchführung in den letten Jahren vor 1900 gibt die Anlage VII des als Drucksache 19 erschienenen Berichts der Budgetkommission der hohen zweiten Kammer zum Justizdudget für 1902 und 1903 Aufschluß. Bon den darin erschienenden Jahren ist der Anforderung der Mittel zur Belohnung der Hilfsbeamten lediglich das Jahr 1897 zu Grunde gelegt worden, da es dem normalen Geschäftsstand am nächsten kommt, während die solgenden Jahre durch die Ueberseitungsarbeiten (Eintragungs- und Bereinigungsgeses, Hauptbücher und Generalregister) stark beeinssusst sind. Im Jahre 1897 haben die Rathschreiber, wie die bezeichnete Nebersicht in Spalte 4 und 5 ausweist, aus der Grunds und Pfandsbuchsührung als von den Betheiligten erhobene Gebühren rund 364 000 M. bezogen; davon entsallen auf die Rathschreiber der am 1. Januar 1902 noch nicht unter Reichsrecht stehenden Gemeinden rund 36 000 M., wornach für die Rathschreiber der Gemeinden, in denen jest staatliche Grundbuchsämter bestehen, gegen 330 000 M. verbleiben. Diesem Betrage wurden wegen der Umschreibungsgebühren 100 000 M. zugeschlagen. Dementsprechend wurden für die laufende Budgetperiode zur Bestreitung der Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter 430 000 M. im Staatsvoranschlag angesordert und von der Volksvertretung bewilligt.

II. Bei der Berathung des Justizbudgets wurde hervorgehoben, daß die jesige Regelung der Bezüge der Hilfsbeamten als eine endgiltige nicht angesehen werde tonne, daß die Regelung an der Hand der zu sammelnden Ersahrungen den sich als nöthig erweisenden Berbesserungen zu unterziehen sein werde, daß aber die Zeit noch zu kurz sei, um an eine Aenderung alsbald heran zu treten. Auch werde bei einer Aenderung um so mehr reislich zu prüsen sein, ob davon nicht eine erhebliche Budgetüberschreitung zu besürchten, als das jesige Grundbuchwesen ohnehin dem Staate schwere Lasten auserlege. Sollte es sich im Spätsahr zeigen, daß nach den jezigen Bestimmungen die im Budget vorgesehenen Mittel nicht erschöpft werden, so werde die Regierung der Frage einer Ershöhung der Bezüge der Rathschreiber näher treten.

III. Die seither gesammelten Ersahrungen bestätigen die Anschauung, daß gegenüber den Wünschen der Hilfsbeamten nach Aufbesserung ihrer Bezüge vom Standpunkte der Staatssinanzen aus — wenigstens zunächst — noch Zurückhaltung geboten ist. Das finanzielle Ergebniß des Notariats- und Grundbuchwesens wird zwar nach und nach günstiger, aber eine so wesentliche Beränderung liegt noch nicht vor, daß man ohne zwingende Nothwendigkeit an eine erhebliche Steigerung der staatlichen Ausgaben gehen kann.

So hat sich der Aufwand für die vorwiegend durch das Grundbuchwesen verursachten Reisen der Notare zwar von 147872 M. nach der Amtskasserschnung vom vierten Biertel 1901 auf 108935 M. in den folgenden 3 Monaten ermäßigt, allein dieser letztere Betrag überschreitet immer noch den Budgetsat von 75000 M. für ein Bierteljahr um 33935 M.

Die Einnahmen ber Staatstaffe an von den ftaatlichen Grundbuchamtern angesetzen Kosten weisen eine Steigerung auf; benn sie haben betragen nach den hebrollen für

Januar I. 38.						70 249	M
Februar I. Js.							
März 1. Js.							
April I. 38						97 564	**

allein die Steigerung ift nicht berart, daß jett schon sicher mit einer wesentlichen Bermehrung der nach bem Budget der Steuerverwaltung erwarteten Einnahmen von 1 000 000 M gerechnet werden könnte-

Assumment

THE PROPERTY OF THE PARTY OF TH

Auch die Bezüge der Rathschreiber aus dem Hilfsdienst heben sich nach und nach. Nach den von den Notariaten vorgelegten Darstellungen haben die Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter angewiesen erhalten für

ben Monat Januar 1902 32 891 M. darunter 11 410 M. Umschreibungsgebühr

Die llebersichten für April liegen noch nicht alle vor; nach den vorliegenden werden die Bezüge der Rathschreiber für April hinter denjenigen für März wohl nicht zurückbleiben. Nach den Zahlen für die drei ersten Monate I. Is. besteht die Möglichkeit, daß bereits die nach den jetigen Sätzen bemessenen Bezüge der Hilfsbeamten die im Budget vorgesehenen 430 000 . A überschreiten werden.

IV. Hiernach muß im jetigen Augenblick von einer wesentlichen Erhöhung der die Bezüge der Hilfsbeamten bestimmenden Sätze nicht nur deshalb abgesehen werden, weil zu einer den Berhältnissen in jeder Hinscht Rechnung tragenden Regelung die Erfahrungen aus den wenigen Monaten, die verslossen sind, seit das Reichsgrundbuchrecht in allen Landgerichtsbezirken in Kraftsteht, nicht hinreichen, sondern vor allem deshald, weil bei der großen Zahl der Hilfsbeamten jede wesentliche Erhöhung die gegenwärtig versügdaren staatlichen Mittel voraussichtlich weit übersteigen würde. Wollte man z. B. jedem der gegenwärtig vorhandenen 1359 Hilfsbeamten monatlich nur 10 M. mehr geben, so würde das schon einen Mehrauswand von 163 000 M. verursachen.

Die Justizverwaltung muß sich beshalb zur Zeit beschränken auf die Erwägung, welche Berbesserungen kleineren Umfangs zu Lasten der Staatskasse bewilligt werden können, und wird darüber mit dem Finanzministerium in's Benehmen treten. Im Spätjahre wird dann die vorbehaltene weitere Erwägung stattsinden, und bei Ausstellung des nächsten Staatsvoranschlags werden schon bessere Grundlagen für die Behandlung der Angelegenheit vorliegen.

V. Auch ohne Erhöhung der jetigen Sate wird sich die Lage der Rathschreiber bessern. Zunächst wird eine kleine Einkommensausbessernung durch die Berleihung der Besugniß zur Unterschriftsbeglaubigung (Artikel 3 des Gesethentwurfs, die Bezirke der Grundbuchämter betr.) bewirkt werden. Außerdem wird die bei längerer Uebung des neuen Bersahrens zu gewinnende größere Bertrautheit der Hilfsbeamten mit den sehigen Aufgaben nicht nur die Mühe der Arbeit verringern, sondern auch die Zahl der Gebühren abwersenden Geschäfte vermehren, da seht nicht selten Geschäfte ungesertigt bleiben, weil der Rathschreiber bei der Neuheit der neuen Borschriften die Zeit dazu nicht sindet.

VI. Wenn man aber auch alle diese eine Berbesserung des Einkommens der Rathschreiber in Aussicht stellenden Umstände in Betracht zieht, so soll doch nicht bestritten werden, daß gegenwärtig noch in zahlreichen Gemeinden und in Zukunft immer noch in einer nicht unerheblichen Auzahl derselben das gesammte Diensteinkommen des Rathschreibers die Höhe einer völlig angemessenn Belohnung nicht erreichen mag. So lange nun diese Höhe nicht durch Steigerung der aus der Staatskasse fließenden Bezüge erreicht wird, müssen die Rathschreiber an die Anstellungsgeme einde verwiesen werden; denn die Gemeinde ift verpslichtet, sowohl für die Berwaltungsangelegenheiten als für den Hilfsbeamtendienst den Ratschreiber zu stellen und den dazu ersorderlichen Auswand zu bestreiten, soweit dafür nicht Deckungsmittel aus anderer Duelle sließen. Auch insoweit der von der Gemeinde bestrittene Auswand eine Bergätung für den Hilfsbeamtendienst darstellt, liegt keine unbillige Belastung der Gemeinde vor, denn dieser Auswand ist wie der Auswand für die Grundbuchamtsräume nur eine Gegenleistung dafür, daß der Staat die Grundbuchsührung in den Gemeinden besorgen läßt. Daß auf Belassung dieses Zustandes die Gemeinden großen Werth legen, dassür liesert jeder Monat neue Belege.

Die Berweisung ber Rathschreiber an die Gemeinden rechtfertigt sich auch aus einem anderen Grunde. In nicht wenig Gemeinden nämlich ift die Bezahlung bes Rathschreibers für seine Arbeiten

4

außerhalb des Hilfsbeamtendienstes offensichtlich zu gering bemessen. Die Belohnung des Nathschreibers für jene Arbeiten kann aber — unter den jetzigen Berhältnissen wenigstens — nicht aus dem Grunds buchwesen geschöpft werden. Auch wenn das nicht geschieht, hat die große Mehrzahl unserer Gemeinden, nämlich die meisten derzenigen, die nur einen Nathschreiber haben, von der Berbindung des Hilse beamtendienstes mit dem sonstigen Dienste des Nathschreibers immer noch den Bortheil, daß sie leichter einen geschäftsgewandten Mann für den Nathschreiberdienst sindet, als wenn der Nathschreiber mit dem Grundbuchwesen nichts zu thun hätte.

Das Juftizministerium richtet deshalb gleichzeitig an das Ministerium des Innern das Ersuchen, burch die Bezirksämter prüfen zu lassen, ob nicht, wo ein Rathschreiber über ungenügendes Dienste einkommen klagt, sein Gehalt aus der Gemeindekasse entsprechend erhöht werden kann.

VII. Nach diesen allgemeinen Ausführungen glauben wir unsere Neußerung zu den einzelnen in der Rathschreiberpetition gestellten Bitten auf das Folgende beschränken zu können.

Bu I der Bittfdrift.

- 1. Die allgemeine Bewilligung aus der Staatskasse zu entrichtender fester Vergütungen an die Rathschreiber kann nicht stattsinden. Die Folge des Vorschlags der Petition wäre, daß die Staatskasse jedenfalls 330 000 M. zu zahlen hätte, gleichgiltig, welche Arbeit die Hilfsbeamten verrichteten und welche Einnahme der Staatskasse zuslösse; daß der Rathschreiber, dessen Geschäfte abgenommen haben, das bei vermehrten Geschäften verdiente seste Einkommen weiter bezöge, während das seste Einkommen des Rathschreibers, dessen Geschäfte sich vermehrt haben, nicht entsprechend steigen würde; daß Kenntnisse, Fleiß und Geschäftsgewandtheit auf das seste Einkommen ebenso einklußlos blieben, wie der Mangel an diesen Sigenschaften.
- 2. Bürde man nach dem Borschlage der Petition den Rathschreibern das im Jahre 1897 für die regelmäßigen Geschäfte bezogene Diensteinkommen mit etwa 330 000 M in der Gestalt sester Bergütungen aus der Staatskasse bezahlen, so wäre das grundsätlich die gesammte Belohnung für den Hilsbeamtendienst abgesehen von den Umschreibungsarbeiten und müßten wie auch § 639 G. B. D. W. deutlich zum Ausdruck bringt die bisherigen wandelbaren Bezüge aus der Staatskasse kasse wegsallen. Dieser Folgerung verschließt sich die Petition völlig; denn darnach soll die Staatskasse die bisherigen Gebühren auch weiterhin entrichten und zwar zum Theil an die Gemeinde, zum Theil an die Rathschreiber. Darnach würde die Staatskasse für die Dienstleistungen der Hilsebeanten nicht nur etwa 330 000 M, als seste Bergütungen, sondern dazu mindestens 430 000 M als wandelbare Bezüge jährlich zu zahlen haben.
- 3. Da nach ber Petition die Anstellungsgemeinde einen Theil der wandelbaren Bezüge erhalten soll, ift vielleicht die erste Bitte der Petition bahin zu verstehen, daß dafür die Gemeinde dem Rathschreiber für den Hilfsbeamtendienst die seste Bergütung in der bezeichneten Höhe entrichten soll. Bu einer Anordnung dieses Inhalts ist aber die Justizverwaltung nicht besugt.

Bu II.

Wenn sich nach den zu führenden Berhandlungen eine Erhöhung der jehigen Sähe als möglich erweist, wird in erster Reihe die Erhöhung der Einschreibungsgebühr nach § 627 G.B.D.W. in Betracht kommen, während die Frage einer Erhöhung der Bauschgebühr nach § 636 zurückgestellt werden muß, dis ein besseres Urtheil über Inanspruchnahme der Rathschreiber und die sinanzielle Tragweite einer Aenderung möglich ist. Aehnliches gilt von den übrigen unter II. vorgetragenen Bitten. Das Wesentliche ist, ob und welche weitere als die im Budget eingestellten Mittel zu Gunsten der Hilfsbeamten von der Staatskasse aufgebracht werden können. Soweit diese Frage bejaht wird, kann die Ausbesserung ersolgen. Die Frage, durch Erhöhung welcher Sähe dann die staatliche Mehrleistung zu vertheilen ist, bietet geringere Schwierigkeiten, ist auch für die Rathschreiber von geringerer Erheblichkeit. Nur der Bewilligung der unter 11e vorgeschlagenen Beitgebühren sieht, ähnlich wie der Bewilligung sessen das Bedenken entgegen, daß der Untüchtige den

Samuel Control of the Control of the

THE PROPERTY OF THE PARTY OF TH

gleichen Lohn befame, wie ber Tüchtige. Much ift nicht zu übersehen, bag unter ber Berrichaft bes alten Rechtes ber Rathichreiber feine Tagesgebühren bafür bezogen hat, daß er ber Prufung und Beurfundung der von ihm vorbereiteten Arbeiten durch den Gemeinderath anwohnte.

Bu III.

Die Impressen zu ben Grundbuchheften und die nothigen sonftigen Impressen werden von der Staatstaffe beschafft, die auch die Roften ber Ginbindung der Grundbucher tragt. Im Staatsvoranschlag für 1902 und 1903 ift bafür ber namhafte Betrag von 125 000 M. vorgesehen.

Die Beschaffung des vom Grundbuchamt benothigten Bapiers, soweit nicht vom Staate gelieferte Impreffen verwendet werben konnen, und ber fonftigen Stoffe, welche gur Berftellung und Berfendung ber Schriftstude erforderlich find, wie Briefumichlage, Tinte, Febern, Schnur, Oblaten, Siegellack, erfolgt nicht von Staatswegen. Indem der Staat den Aufwand fur die nothwendigen Impressen und die Roften ber Buchereinbindung bestreitet, geht er schon über bas hinaus, wogu ihn ber Grundgebanke ber jetigen Organisation verpflichtet; benn barnach hatte er wohl nicht nothig, ben Gemeinden die Bestreitung des fachlichen Dienstaufwandes, den fie vor 1900 getragen haben, und mofur die Gemeinden feine Entschädigung erhalten haben, abzunehmen. Dazu tommt, bag ber Aufwand fur den Meinen fachlichen Dienftbedarf fofort febr fteigen wurde, wenn ber Staat ihn gu tragen hatte. Außerdem fteht ber Uebernahme biefes Aufwandes auf ben Staat entgegen, daß in ben meiften Orten eine Scheidung zwifchen bem, mas von ber vorhandenen Tinte u.f.m. fur bas Grundbuchamt, mas für den übrigen Dienft auf dem Rathhause gebraucht wird, taum zu treffen ware. Das Juftigminifterium erachtet es unter biefen Umftanden in Uebereinftimmung mit ber Unschauung bes Rathschreibervereins fur burchaus angemeffen, daß ber bezeichnete kleine Dienftbedarf von den Gemeinden beschafft wird. Auch geschieht dies wohl von den weitaus meisten Gemeinden. Wo eine Gemeinde fich beffen weigern follte, wird es Sache ber Gemeindeauffichtsbehörde fein, Abhilfe gu fchaffen.

Bu IV.

Die von den Rathschreibern erbetene Borschrift, daß fünftig als Silfsbeamter nur angestellt werden durfe, wer feine Befähigung bagu burch Befteben einer Prufung nachgewiesen habe, konnte wohl nur durch Gefet getroffen werden. Bu biefer Frage Stellung zu nehmen, unterlaffen wir hier um fo mehr, als diese Frage mit bem wesentlichen Inhalt der Petition nicht gusammenhängt.

VIII. Die Anlagen ber Betition weisen Mangel auf, fie find aber gleichwohl bantenswerth, da fie - ber Pragis entnommene - Anhaltspuntte bafur bieten, wo die beffernde Sand angulegen ift, fobald bie verfügbaren Mittel Bermehrung ber Ausgaben an die Rathichreiber geftatten. Indem wir wegen der Richtigstellung der Anlagen im Einzelnen auf die Beilage I verweisen, Beilage I. fchließen wir hier mit folgenden allgemeinen Bemerkungen:

1. Dag nicht alle Gebühren, welche die Rathichreiber nach ber Gemeindegebührenordnung aus ber Grundbuchführung bezogen haben, in den jetigen Bestimmungen wieder erscheinen, ift eine unvermeibbare Folge ber grundfahlichen Berichiedenheit bes alten und des neuen Berfahrens. Das Fehlen mehrerer alten Gebühren fteht aber in feiner Beife entgegen bem von ber Regierung angeftrebten Biele, daß ber Rathichreiber nach Ginarbeitung in das neue Berfahren fur feine Thatigfeit als Silfsbeamter bei gleichem Zeitaufwand nicht weniger an Gebuhren aus ber Staatstaffe erhalten foll, als er vorher an Geschäftsgebühren aus ber Grund- und Pfandbuchführung bezogen hat, wobei die Uebergangsarbeiten grundfatlich außer Betracht zu bleiben haben.

2. Das Lettere bedarf aber hinfichtlich der Umfchreibungsgebühren infofern einer Ginfchrantung, als nunmehr, nachdem die meiften Rathschreiber mit dem Umschreibungsversahren vertraut find, die bafur ausgesetten Gebühren eine etwas reichliche Belohnung barftellen. Somit aber fann ein Theil ber Umschreibungsgebuhren recht wohl einen Ausgleich bieten für fnapp bemeffene Belohnung anderer Berrichtungen.

- 3. Den Darftellungen in den Anlagen 2-7 ber Bittschrift find, wie aus ber Gegenüberftellung zu entnehmen, offensichtlich beinahe lauter bem Rathschreiber besonders ungunftige Falle zu Grunde gelegt; außerbem ift in biefen Fallen jum Theil an Roften und Rathichreibergebuhren nicht alles berechnet, mas hatte berechnet werden follen, letteres ein Beichen, daß auch tüchtige Rathichreiber bie neuen Borfchriften noch nicht gang beherrichen.
- 4. Nachdrüdlich muß hervorgehoben werden der große Unterschied in der erforderlichen Arbeitszeit, die manche Grundbuchgeschäfte früher verurfachten, und welche der eingearbeitete Rathschreiber jest gebraucht. Dabei ift augenommen, bag bas Geschäft fich lediglich auf (forgfältig) umgeschriebene Grundftute bezieht, und bas tann um fo eber gescheben, als bie Umschreibungsarbeit besonders bezahlt und bie Gebühr bafur in ben Darftellungen ber Rathichreiber nirgends ermahnt wirb. Der ermähnte Unterschied zeigt fich namentlich beutlich bei ber Sypothefenbestellung. Erforderte früher die Ausstellung des Berlagsicheins eine muhfame und veranwortliche Nachschlagung von regelmäßig mehreren, nicht felten gahlreichen Ginträgen in ben Grund- und Bfandbuchern, eine Brufung, Die wiederholt werben mußte, wenn zwischen ber Ausstellung bes Berlagsicheins und ber Ginschreibung ins Pfandbuch ein längerer Zeitraum verfloß, war dann eine erhebliche Schreibarbeit behufs Fertigung eines häufig eine größere Anzahl Seiten umfaffenden Gintrags und zweier Auszuge zu leiften, wozu noch der Zeitauswand kam, den das Berhandeln der Betheiligten vor dem Gemeinderath und Borlefen der Ginträge erforderte, fo tann jest, foweit die Grundstude im Grundbuchheft fteben, aus einem und bemfelben Seft alles entnommen werden, was im Grundbuch über bas Grundftuck fieht, und erfordert sowohl die Ausstellung des Berlagsscheines wie die Eintragung der Hypothet bei dem feiner Aufgabe gewachsenen Rathichreiber nur einen erheblich fleineren Zeitaufwand.
- 5. Belch großer Ginflug auf die Beurtheilung ber Angemeffenheit einer Gebühr bem Gingearbeitetsein zufommt, erhellt aus Folgendem: Nachdem durch die Berordnung am 17. November 1900 für die Umichreibungsgebühren die jest geltenden Cage (G. B. D. B. SS 629 ff) - im Wefentlichen 20 & von jedem Grundftud und jeder Laft, mindestens aber 1 M vom Beft - festgesett; waren, erschien diese Belohnung ben Rathschreibern weitaus ungenugend und fie verlangten eine Erhöhung; nach einer Eingabe ber Rathschreiber eines Amtsgerichtsbegirts vom Marg 1901 follte bie Umschreibungsgebühr mindestens betragen fur Grundftuce 30 3, fur Gebaude 40 3; baneben follte der Rathichreiber für Anwohnung bei der vom Notar vorzunehmenden Brüfung der Arbeit Tagesgebühren beziehen. In einer Eingabe vom September 1900 hatten die Rathichreiber für die Umschreibung neben Tagesgebühren 60 & von einem Gebaude, 50 & von einem sonftigen Grundftud verlangt. Das ift das Doppelte bezw. Dreifache der jegigen Bergutung, beren Angemeffenheit von ben Rathichreibern jest offensichtlich felbit anerfannt wird, vgl. bef. G. 4 ber Drudfache 49. Diese zu hohen Unsprüche betrachten wir aber nicht als subjektive lebertreibungen, benn in ber Beit, als fie erhoben wurden, mag wohl ben meiften Rathschreibern die Umschreibung ber Reuheit wegen noch entsprechende Mühe gemacht haben.
- 6. Einen richtigen Magftab zur Beurtheilung des zwischen den altrechtlichen und ben neurechts lichen Bezügen ber Rathschreiber aus ber Grundbuchführung bestehenden Unterschieds werden wir erft besitzen, wenn die Ergebnisse einiger Jahre neurechtlicher Grundbuchführung vorliegen. Um jedoch, soweit Grundlagen vorhanden find, schon jest eine Bergleichung zu ermöglichen, legen wir als Beilage II eine Ueberficht barüber bei, mas die Rathschreiber in den Amtsgerichtsbezirken Karlsruhe, Bretten und Gernsbach im Jahre 1897 bezogen haben und was fie im laufenden Jahre vorausfichtlich etwa beziehen werben. Wir haben Amtsgerichtsbezirke bes Landgerichtsbezirks Rarls. ruhe gewählt, weil in diesem das neue Recht am längsten in Kraft steht. Ans der Uebersicht ergibt fich, daß in Bezirfen, in benen das neue Recht schon langer gilt, die mandelbaren Bezüge ber Rathschreiber aus ber Grundbuchführung bei Beitem nicht fich so vermindert haben, als es nach den Anlagen der Betition den Anschein bat.

Beilage II.

Announcement of the second

OF THE PROPERTY OF THE

Die der Erklärung der Großh. Regierung beigegebenen Unlagen find anbei abgedruckt. Beiter hat das Großh. Justizministerium unterm 18. Juni d. J. Ihrer Kommission Folgendes mit-

getheilt:

8

r

r

g

e

8

g

11

9

t,

1t

e

e

it

e

t,

11

r n r

e 3= it

"Auf unfer Ersuchen hat bas Ministerium des Innern mit Erlag vom 11. If. Mts. Die Bezirfsämter beauftragt, die Gehaltsverhaltniffe ber Rathichreiber ber Gemeinden einer naberen Prüfung auf ihre Angemeffenheit zu unterziehen und auf thunlichfte Beseitigung bestehender Dißverhältniffe zwischen Leiftung und Bergutung hinzuwirten.

Much werden bie Begirksämter den Gemeinden anempfehlen, daß fie die Roften des in unferm Schreiben unter VII (gu III) ermähnten fleinen Dienstbedarfs ber Grundbuchamter übernehmen und

von einer Rückforderung an den Grundbuchhilfsbeamten absehen."

Die Stellung Ihrer Kommiffion gu ben Bunfchen ber Rathschreiber im Allgemeinen ift, wie oben erwähnt, mahrend biefes Landtags bereits dargelegt worden.

Bas die in der Betition nunmehr im Gingelnen gemachten Borschläge betrifft, fo geht die Kommiffion mit der Großh. Regierung darin einig, daß es nicht angangig fei, die mandelbaren Bezüge der Rathschreiber

burch feste Bergutungen zu erseten.

Dagegen halt die Rommiffion eine angemeffene Erhöhung ber Einzelgebühren für angezeigt; insbesondere icheint der Bunfch der Rathschreiber auf Erhöhung der Eintragungsgebühr (§ 627 G. B. D. B.), der Minimal-Bauschgebühren nach § 636 Biff. 2 G. B. D. B. berücksichtigenswerth. Die Kommission gibt fich ber Erwartung bin, daß bie Großt. Regierung in thunlichfter Balbe eine Revifion ber Gebühren in der bezeichneten Richtung eintreten läßt, da die bislang gefammelten Erfahrungen wohl ichon mit Sicherheit erkennen laffen, daß die Bezüge ber Rathichreiber aus ben Grundbuchgeschäften in Folge ber neuen Gebührenordnung bauernd nicht unerheblich gurudgegangen find. Wenn fodaun, wie zu erhoffen fieht, in nicht ferner Zeit den Grundbuchhilfsbeamten auch die Befugniß zur Beglaubigung von Grundbuchausgug en übertragen werden wird, und im Uebrigen die Gemeinden allgemein darauf Bedacht nehmen, Die Gehalte ihrer Rathschreiber in einer den neuen Berhältniffen angemeffenen Beife zu regeln, fo barf wohl angenommen werden, daß ohne allzugroße finanzielle Opfer dem Lande ein tuchtiger, feiner Aufgabe gewachfener Rathichreiberftand erhalten werden fann.

Der Bunich der Betenten, daß die Beschaffung von Papier, Impressen und sonstigen Utensilien gur Grundbuchführung nicht den Silfsbeamten, sondern den Gemeinden obliegen foll, ift von der Groß. Regie-

rung als berechtigt anerkannt und wird von der Kommission unterstützt.

Dagegen kann ber Bitte, allgemein die Bulaffung jum Dienft bes Grundbuchshilfsbeamten von ber Ablegung einer Brufung abhängig ju machen, jur Beit nicht naber getreten werden. Immerhin empfiehlt bie Rommiffion ber Großb. Regierung, die Frage im Auge zu behalten.

Im Sinblid auf die vorstehend dargelegte Stellungnahme Ihrer Kommiffion gelangt diefelbe gu bem

Untrag:

Das hohe Saus wolle die Betition der Rathidreiber Badens der Großh. Regierung empjehlend übermeifen.

Berhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

737

Richtigstellung

der Anlagen 2-7 der Bittschrift der Rathschreiber bom 9. März 1902.

(Drudfache 49.)

Bu Unlage 2 der Bittichrift:

Darftellung der Gebührenbezüge der Rathichreiber (Silfsbeamten) nach dem alten und neuen Grundbuchrecht.

(Bearbeitet von Rathschreiber 3. Bergog in Müllheim.)

I

Art des	tanbë= bis mr.	Nach der Grundbi			Nach dem neuen	Grundbud	hrech	t	m
S efchäfts	Gegenstands- werth bis cinfal. Mt.	Gem. GO.	Bet M	räge I	Art der Bezüge	Grdb. D. W.	Beti	räge 3	Bemertungen
Rauf	1099	*) 1/10 a.§ 151 \$ 161 \$ 165 \$ 18 \$ 7 ©. 10	- 1 - 1 1	21 50 12 —	Beurfundung des Kaufvertrags Einschreibungsgebühr 1 Grundstück Schreibgebühr . Bauschgebühr .	\$ 625 s \$627 n.2 \$ 626 b \$ 636	1 - 1	15 10 34	*) 1/10 ist der mi dem Gemeinde rath vereindart Lintheil für di übernommene Haftbarkeit,

Richtigftellung.

1. Nach bem neuen Recht ift an Geschäftsgebühren zu erhebe	1.	Mach	bem	neuen	Recht	ift an	Beichäftsgebühren	311	erheber
--	----	------	-----	-------	-------	--------	-------------------	-----	---------

a,	für di	Beurfundung des	Kaufvertrags	(St.	23.	8	34)		*		90	*	10	Mi	-	0
b.	für di	Gintragung des	Eigenthümers	$(\Re.$	V.	8	3).	4					3	11	40	"

zusammen 13 M. 40 &

Sanatatatatatata

Die Baufchgebühr bes Silfsbeamten beträgt hiernach (G. B. D. D. S. 636 nicht 34 3, fondern 1 M. 34 3

2. Die Betheiligten werden sich in solchen Fällen, wie dies auch bei notariellen Berträgen üblich war, häufig Abschriften des Kausvertrags ertheilen lassen, wenn sie darüber belehrt werden, daß sie solche verlangen können; die Schreibgebühr erscheint deshalb mit 10 J als zu nieder angenommen. Für die Fertigung der Abschriften und die Benachrichtigung der Betheiligten (G.-B.-D. § 55, G.-B.-D.-B. § 186) darf viels mehr 1 M angenommen werden. Werden keine Abschriften des Bertrags verlangt, so ermäßigt sich die Schreibgebühr auf 20 J; dann entfällt aber auch die Schreibarbeit, für die im Beispiel für das alte Recht 1 M angeseht wurde.

of the vertical formal of a

3. Da in der Regel bei Grundftuckstäufen der Raufpreis nicht ober nur jum Theil baar bezahlt wird, ift häufig an Stelle bes früheren gesethlichen Borgugsrechts eine Supothef einzutragen. Burde bies im vorliegenden Falle geschehen fein, fo mare hiefur nach R.B. §§ 8 und 9 eine Gebühr von 3 M 40 & zu erheben. Der Silfsbeamte murde fur die Beurfundung ber Sypothekenbewilligung nach G.-B.-D.-B. § 625 Abfat 1 b und Abfat 3 1 M. erhalten; außerdem wurde fich feine Baufchgebuhr um 34 & erhöhen.

4. Bei ben Eintragungen eines Eigenthumers auf Grund eines Raufs (Werth 1099 M) werben fich hiernach unter bem neuen Recht die Gebühren bes Silfsbeamten häufig wie folgt berechnen:

a. für die Beurkundung des Raufvertrags (§ 625 Abf. 1 a G.B.D.B.)	1	Mi	-	3
b. für die Beurfundung der Hnpothekenbewilligung (§ 625 Abf. 1 b GBDB) .		"		
c. Grundgebühr und Schreibgebühr fur bie Abschriften bes Bertrags (R.B. §§ 26, 29)	1	11	80	11
d. Einschreibung bes Eigenthumswechsels und ber Spothet (G. B. D. B. § 627) .				
e. Schreibgebühr für die Benachrichtigungen (K.B. § 29 u. G.B.D.B. § 626 Abf. 2b)	_	. ,,	20	11
17 M. 80 J (G. B. D. B. § 636)	1	11	78	11
zusammen	6	M	03	3
und falls teine Abschriften bes Bertrags geferttigt werden				

nach früherem Recht bezog ber Rathichreiber einschließlich ber Schreibgebühren für

Art des	fis bis 97.E.	Nach der Grundbi			Nach dem neuen	Grundbud	hrech	t	
S e f ch äfts	Gegenfrands- werth bis einfall. Mt.	Gent. G.=O.	Bet M	räge I	Art der Bezüge	Grbb. D. W.	Bet	räge	Bemerfunger
Gigenthums von Lie- genschaften aus einem anderen Rechtstitel	1099	1/10 v. §152 § 162 § 163 § 7 ©. 5		6,3 	Einschreibung des Eigenthumswechsels Bekanntmachung an Erbe	§ 627 ¹ u. ² § 626 b § 636		25 10 20	or life If plant
als Rauf od. Taufdh (Thei ungsauszüge 2c.) all: Erbe (Abkömm- ling) 3 Grundstücke.			1	68,3	Bauschgebühr	8 030		55	a caron

Richtigftellung.

Das gewählte Beifpiel nimmt an, daß 3 Grundftude, auf benen weber Laften noch Rechte ruben, auf einen Abkömmling bes bisherigen Gigenthumers überschrieben werben. Die Arbeit bes Silfsbeamten ift in einem folden Falle eine fehr einfache. Ein anderes Beispiel, wie es in der Pragis fehr häufig vorkommt, wird zeigen, bag auch bei ben Gintragungen, bie nicht auf Grund eines Kaufes ober Taufches erfolgen, unter dem neuen Recht die Bezüge des Silfsbeamten nicht regelmäßig geringer find als nach altem Recht. Der Erblaffer hat 2 Sohne als feine Erben hinterlaffen, ben A und B. Bei ber Erbtheilung erhalt A bie porhandenen 10 Grundstücke, auf benen 1 Recht und 3 Laften eingetragen sind, um den Anschlag von 18 000 M. gegen die Berpflichtung, dem B 6000 M. Gleichstellungsgeld herauszubezahlen; für das Lettere wird auf die dem A zugetheilten Grundftucke eine Sicherungshypothek eingetragen. In diesem Falle werden nach dem neuen Recht an Geschäftsgebühren erhoben:

a. für die Gintragung	des A als	Eigenthür	ner (KB.	§§ 4	und	5) .			6	M.	-	3
b. für die Eintragung	der Hypoth	het des B	(R.=B. §§	8 un	b 9)		-		9	TH.	40	.11
					zufan	men			15	M.	40	8

739

ien

113

mit ide-arte die

3

ern

ar,

gen

ung iel=

bie echt. Der Bilfsbeamte hat zu begiehen:

a	Die Einschreibungsgebühren des § 627 GBDB. (1 Eigenthümer, 10 Grund-				
	ftücke, 1 Recht, 3 Laften, Eintragung einer Hypothek)		M	90	3
b	Schreibgebühren (2 Benachrichtigungen) R.B. § 29 Abf. 1 G.B.D.B. § 626				
	206 (2 b)	_	11	20	11
C.	Bauschgebühr: 10 % aus 15 M 40 J (GBDW. § 636 Abs. 1)	1	**	54	11

Nach früherem Recht würde der Rathschreiber, wenn das gesetzliche Borzugsrecht des Gleichstellungs geldes in dem Eintrag über den Eigenthumsübergang gewahrt worden wäre, erhalten haben:

a	. Antheil an den Gebühren des Gemeinderaths nach § 2 Absat 3 der Anleitung zur Führung der Grunds und Pfandbücher und 15 Ziffer 2 Gem. = Geb. = D. (wenn, wie im Beispiel als Antheil
	1/10 angenommen wird)
b	. Averfum nach § 16 Ziffer 2 Gem. Geb. D
е	. Registereinträge nach § 16 Ziffer 5 Gem. Geb. D
d	l. Schreibgebühren nach § 7 GemGebD
	zusammen 2 M. 23 J

Würde ber Erbe A eine Abschrift bes Grundbuchheftes und B einen Auszug über die zu seinen Gunsten eingetragene Hypothek verlangen, so würde der Mehrbetrag, den der Hissbeamte unter dem neuen Recht zu beziehen hat, sich noch vergrößern, da nach altem Recht für Abschriften und Auszüge nur die Schreibgebühren zu erheben waren, während jeht die Grundgebühren der §§ 26 und 27 K.-B. hinzutreten.

Ш.

Art des	tambs: bis grt.	Nach de Grundb			Rach dem neuen	Grundbu	dyredy	t	
Gejdafts	Gegenstands- werth bis cinfall. Mt.	Gem. G.D.	Bet M.	räge 3	Art ber Begüge	Grdb. D. W.	23eti	räge I	Bemerfunger
Hypothet	1099	¹/₁₀ α.§15¹ § 16¹ § 16⁵ § 7 €. 14	$\frac{-1}{1}$	21 50 12 40 23	Beurfundung der Sicherungshypothet Einschreibung 1 Laft Schreibgebühren Bauschgebühr	\$ 625 ° \$ 627 \$ 626 b \$ 636	1 2	10 50 68 28	

Richtigftellung.

1. Wenn der Gläubiger einen Auszug aus dem Grundbuch hinsichtlich der zu seinen Gunften eingetragenen Sicherungshypothek erhält, was regelmäßig geschehen wird und nach der Höhe der Schreibgebühren, wie es scheint, auch in dem Beispiel angenommen wurde, so ist für den Auszug nach § 27 K. B. eine Gebühr von 2 M. zu erheben, aus welcher der Hilfsbeamte die Bauschgebühr von 20 J erhält. Es erhöht sich hiernach seine Bauschgebühr auf 88 J und der Gesammtbetrag seiner Bezüge auf 2 M. 48 J. Die Differenz zwischen den Bezügen nach altem Recht (3 M. 23 J) und denen nach neuem Recht beruht hiernach lediglich darauf, daß in dem Beispiel für die Eintragung eines Pfandrechts unter der Herrschaft des alten Rechts für 14 Seiten die Schreibgebühr berechnet ist, für die Eintragung der Sicherungshypothek aber nur für 5 Seiten. Der

ONE ATTERNATION OF THE

geringere Bezug ift hiernach barin begrundet, daß ber Silfsbeamte unter bem neuen Recht weniger Arbeit zu leiften hat. Bürde der Eigenthümer ober der Gläubiger eine Abschrift des Grundbuchhefts verlangen, fo wurde der Silfsbeamte hiefur ungefahr 2 M. 30 & weiter beziehen, obwohl die Schreibarbeit demfelben regelmäßig weniger Zeit und Muhe koften wurde, als die Berftellung von 14 Seiten unter ber Berrschaft des alten Rechts.

2. Burde nach altem Recht ein richterliches Unterpfandrecht fur ben Betrag von 1800 M. auf 6 Grundstücke bes Schuldners eingetragen, fo erhielt ber Rathschreiber:

a)	Antheil an ben	(3)	ewä	hro	ebi	ihre	en (S	154) 1	10	=				٠		*				3
	Averfum (§ 16																					300
	Register																					**
	Schreibgebühr																				60	n
																			1.	M	32	3

Nach dem neuen Recht würden an Geschäftsgebühren erhoben:

a)	für Eintragung	ber 6	Hypotheken	(vgl C=P=D	. 8	867	Mbj. 2)	nady	St. 25.	0 4 00 0
	§§ 8 und 16						10 10 11			9 14 20 3
	33			an allantican C	5	28	97.			2 "

b)	Tür	Ertheilung	eilles	amegnas	un	Den	Countriger	Obs.	~. ?	y			-	100	_				-
											zuja	mm	en	4		11	M	20	3

D

De	a) für die Einschreibung von 6 Hypotheken (G. B. D. W. § 627)				60	3
	b) Schreibgebühren (1 Benachrichtigung und 5 Seiten Auszug)				60	11
	c) Bauschgebühr 10°/, von 11 M. 20 &	*	1	M	12	3
	aufammen					

obwohl die Arbeit des Silfsbeamten feine größere ift, als unter dem alten Recht.

Art des	ands- bis grt.	Nach der Grundbi			Nach dem neuen	Grundbuc	hrecht		Bemerkungen
Geschäfts	Gegenstands werth bis cinfdst. W.C.	Gem. G.=D.	29cti	räge I	Art ber Bezüge	Grdb. D. 2B.	Beti	räge I	- Semerrangen
Löschung von Pfand- rechten	1	1/10 p. § 15 ⁴ § 16 ⁵ § 7 für Be- fceinigung an Schuldner	1 1 1 1 1 1 1	50 12 10 10	Einschreibung einer Löschung Schreibgebühren Bauschgebühr	\$ 627 \$ 626b \$ 636		10 10 20	

Richtigitellung.

1. Rad altem Recht hatte ber Rathichreiber für Die Lofdung von Pfandeinträgen Die in § 16 Biffer 4 Gem. Geb. D. bestimmte Gebuhr bann ju beziehen, wenn ihm die Abfaffung bes Gintrags überlaffen war, was regelmäßig ber Fall gewesen sein wird. Diese Gebühr überftieg aber nie ben Betrag von 50 J. Rad bem neuen Recht beträgt bagegen die Baufchgebühr bes Silfsbeamten bei Lofchungen mehr als 50 g, wenn der Werth des gelöschten Rechts den Betrag von 24 000 M. übersteigt.

1,

r

đj

rf)

ir

3

11 8

er il 8

11 8 m

- 2. Werden die zur Löschung eines Rechts erforderlichen Erklärungen und der Bermerk über die vom Bürgermeister zu vollziehende Unterschriftsbeglaubigung von dem Hilfsbeamten versaßt, so erhält dieser hiefür bei Zugrundelegung des Werths von 1099 M nach K. B. §§ 67 und 68 neben der nach § 68, 81 zu berechnenden Schreibgebühr schon jett den Betrag von 1 M 25 J. Wenn Artikel 3 des Gesetzesentwurfs über "die Bezirke der Grundbuchämter" Gesetz wird, und der Hilfsbeamte in einem solchen Falle auch die Unterschrift des Erklärenden beglaubigt, so erhöht sich sein Bezug auf 1 M 50 J.
- 3. Der Einrichtung der Grunds und Pfandbücher entsprechend erfolgte nach altem Recht die Löschung eines Pfandrechts stells nur an einer Stelle, mochten die verpfändeten Grundstäcke auch verschiedene Eigenthümer haben. Nach neuem Recht muß das Recht in dem Grundbuchheft eines jeden Eigenthümers gelöscht werden. Hiedung erhöht sich die Bauschgebühr des Hilfsbeamten; auch erhält er die Einschreibungsgebühr des § 627 G. B. D. W. für jede Löschung besonders.

Im hinblick auf das unter Biffer 2 und 3 Gefagte werden bei der Löschung von Rechten die Bezüge bes hilfsbeamten nach bem neuen Recht häufig höher sein als fie früher waren.

V.

Art bes	tambés pis syrr.	Nach de Grundb			Nach dem neuer	Grundbu	dyredy	t	
@ejdjāfts	Gegenstands- werth bis einfali. M.C.	Gem. G.D.	Bet M.	räge I	Art der Bezüge	Grbb. D. W.	Bet M	räge J	Bemerkungen
Berlagscheine	1099	1/10 p. § 153 § 163 § 7	<u>_</u>	20	Schreibgebühr Bauschgebühr	§ 626b § 636	_	10 20	
		8 7	1	50	a rate assessed authority			30	DE 910 Homes

Richtigftellung.

- 1. Hinsichtlich der Berlagscheine ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Ausstellung eines solchen nach früherem Recht viel mehr Arbeit verursachte, als nach neuem Recht. Hinsichtlich der Person des Schuldners, seiner Berfügungsgewalt, der Berpfändbarkeit der Liegenschaften, der Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen war die gleiche Prüfung vorzunehmen, wie sie für die Unterpfandsbestellung erfordert war und das Ergebniß dieser Prüfung war im Berlagsschein im einzelnen zu beurkunden (vgl. einerseits § 83 der Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher und Muster 20 hiezu, andrerseits Muster 24 und 47 zur G. B. D. W.).
- 2. Insbesondere kommt aber in Betracht, daß die Gebühr des § 15 Ziffer 3 Gem. Geb. D. die Bergütung für die Schätzung der verzeichneten Grundstücke mitumfaßte, während jett der Rathsschreiber für seine Mitwirkung bei der Schätzung nach A. B. § 63 Absat 2 Sat 2 eine besondere Gebühr erhält. Bei einem Werth von mehr als 1000 M. beträgt diese Gebühr 1 M. Will man die Gebühren nach altem und nach neuem Recht vergleichen, so muß man den Betrag von 1 M bei den Bezügen nach neuem Recht ebenfalls berücksichtigen.
- 3. Wenn der Berlagschein sich auf eine Mehrzahl von Grundstücken bezieht, was insbesondere auf dem Lande die Regel bilden wird, so erhöhen sich nicht nur die Schreibgebühren, sondern im Hinblick auf R. B. § 27, G. B. D. W. § 636 auch die Bauschgebühr des Hilfsbeamten, während nach altem Recht die Gebühren der §§ 15 Ziffer 3, 16 Ziffer 3 sich nicht erhöhten, wenn zahlreiche Grundstücke Gegenstand des Berlagscheins waren.

Agammanana marin

THE DELICAN COMPANY OF THE

VI.

Art bes	ands= bis 90%.	Nach der Grundbi			Nach dem neuer	ı Grundbuc	hrech	t	Bemerfungen
Geschäfts	Gegenstands= werth bis einfal. Dit.	Gent. G.≥O.		räge J	Art ber Bezüge	Grbb. D. W.	Bet.	räge I	Semerangen
Auszüge für Notariat zu Bermögensverzeich- nungen 2c. 3 Gröft.	1099	1/10 v. § 15 ³ § 16 ³ § 7	_ 1 _	20 — 30	Schreibgebühr Bauschgebühr	§ 626 b § 636	-	30 24 54	
	100		1	50		1 (1 (1 (1 (1 (1 (1 (1 (1 (1 (1 (1 (1 (1			Tagair a

Richtigstellung.

Mit Erlaß vom 19. August 1901 Nr. 24898 (Rechtspr. S. 336 Ziffer 232) hat das Justizministerium ausgesprochen, daß nichts dagegen zu erinnern sei, wenn die Notariate bei staatlichen Grundbuchamtern statt des seither üblichen "Auszugs" über den Grundbesitz des Erblassers oder der Ehegatten für Berlassenschandlungen oder sonstige Gemeinschaftsauseinandersehungen immer dann Abschrift aus dem Grundbuch verlangen, wenn eine solche den Zwecken der Betheiligten genügt. Wird aber eine Grundbuchabschrift gesertigt, so bezieht der Hilfsbeamte:

a	die Grundgebühr	bes § 26	R. V.	*:					4.5			4		1	Mi	-	0
b	Schreibgebühren	(durchschnitt	tlid)											1	- 11	20	11
e)	bie Bauschgebühr	von a) .					*	0			*.		*			10	"
174															Me	30	3

Dabei ist die Arbeit des Hilfsbeamten ohne Zweisel viel einfacher und weniger zeitraubend als früher, wo er für die Fertigung der Auszüge 1 M 50 3 erhielt.

Bu Anlage 3 der Bittichrift.

(Bearbeitet von Rathschreiber Ganter in Balbshut.)

911:			9leu:	
Pfandftrichskoften: Werth 1500	M		Löjdjungsgebühr.	- 44
1. Gemeinderath § 15. 4		50 \$	Geschäftsgebühr § 13	2 M
2. Rathschreiber § 16. 4				
3. " § 7	. 1	10 "		
4. § 16.5	. 1	12 "		
5. " § 7 (Schein)	. 1	10 ., .	Part I amulate a second and a second a second and a second a second and a second a second and a second and a second and a	
6. " § 17		10 "		
Summa 1	Me	42 3	Summa	2 M
			Siervon trifft es bem Rathschreiber	
mit Biffer 2, 3, 4, 5		82 ,,	(Hilfsbeamten):	10 0
und Gewährgebührenantheil 3/10.		15 "	a) § 627	10 3
and Ottongegorayermany 110			§ 636	20 "
Summa	-	97 &	Summa	30 &
also Unterschied 67 & weniger als bei	der gl	lten Fü	ihrung.	

Richtigitellung.

- 1. Im Allgemeinen wird hier auf das zu Anlage 2 unter IV Bemerkte Bezug genommen, wornach sich die Bezüge des Hilfsbeamten bei der Löschung von Pfandrechten aus den daselbst angegebenen Gründen unter dem neuen Recht häufig höher bemessen werden als unter dem alten.
- 2. Zu dem für das alte Recht gewählten Beispiel wird sodann weiter bemerkt, daß es wohl nur höchst ausnahmsweise vorgekommen ist, daß dem Rathschreiber auf Grund des § 2 Absat 3 Anl. zur Führung der Grunds und Pfandbücher 3/10 der Gewährgelder des Gemeinderaths überlassen worden sind; ein solcher Ausnahmsfall darf aber einer Bergleichung zwischen den Gebühren nach altem und neuem Recht nicht zu Grunde gelegt werden, wenn diese Bergleichung allgemeine Bedeutung beanspruchen will. In der Regel wird der Antheil des Rathschreibers nicht mehr als 1/2 bis 1/10 betragen haben (vgl. auch die Anlagen 2 und 5).
- 3. Da der Gläubiger und der Eigenthümer nach G. B. D. § 55, G. B. D. W. § 186, soweit sie nicht darauf verzichtet haben, von der Löschung zu benachrichtigen sind, wird den Gebühren, welche der Hilfsbeamte nach neuem Recht zu beanspruchen hat, häufig auch eine Schreibgebühr hinzutreten

Bu Unlage 4 der Bittichrift.

(Bearbeitet von Rathichreiber Ganter in Balbshut).

Unterschied im Gebührenbezug aus der früheren und jesigen Grundbuchssührung: Werth 30,000 Mark.

Rach ber alten Führung betragen bie

	(Bel	ül	hre	n:														
1. Gemeinderath § 15 Biffer 1 .																		18.60	Mi
2. Berirag § 18									4									1	11
3. Aversum § 16 Biffer 1		. '																1.50	11
4. Eintrag § 7 (11 Seiten)																		1.10	"
5 Register § 16 Biffer 5			4		*:			*	*									0.12	er
6. Auszüge § 7 (24 Seiten)																		2.40	n
7. Diener § 17								*)							٠			0.15	11
Der Rathschreiber bezieht hierin:																		24,87	M
Biffer 2, 3, 4, 5, 6 mit																		6.12	Mi
und da er vertragsmäßig 3 10 Ant	heil	an	de	n (Ben	äh	rgel	büh	ren	be	zieh	t							
mit hierher			*	14												٠		5.58	11
bezieht er		٠	٠	٠	*	٠	•			*	•	•						11.70	Ma
Rach ber neuen Führung betragen bi	e G	ebül	hrei	n a	us	ein	er	Br	iefh	npo	othet	uı	nb	310	ar:				
1. Geschäftsgebühr (Staat) K. B. 1	18																	30	M
2. Fertigung bes Hupothekenbriefs																			"
3. Auslagen																			
																	-	36,30	
Sievon trifft es bem Rathichreiber																		(September 1997)	
a) für ben Eintrag ber Laft § 6	327										0.10) ,	16						
b) Schreibgebühren § R. B. 29											0.30)							
e) 10% aus 36 M nach § 636											3.60	,							
									_	-	4.—	_	700						
Nach der alten Führung																			
daher												_	-	277 6	ni	0.01			
												01	164	10.1	***	g.c.			

Samulana and A

OF TO COMPANY COMPANY

Michtigitellung.

Sier werden die Gebühren des Rathschreibers bei der Eintragung eines bedungenen Unterpfandsrechts mit denjenigen bei der Eintragung einer Briefhppothet verglichen.

Siegu ift gu bemerken:

1. Der Ansatz von 1 M. für die Beurkundung des Bertrags nach § 18 Gem.-Geb.-D. (Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses) war in denjenigen Fällen, in welchen die Bedingungen dem Darlehenszusageschein entnommen wurden — diese Fälle bildeten die Regel — nicht gerechtsertigt. (Bergl. die Erlasse des Instizministeriums vom 13. Februar 1892 Nr. 2392 — Bürgerm. 1895 S. 66 — und vom 31. Juli 1894 Nr. 16611 — Bürgerm. 1894 S. 150).

2. Hinsichtlich bes Antheils an den Gemährgebühren des § 15 Ziffer 1 Gem. Geb. D. wird auf das zu Anlage 3 unter Ziffer 2 Gesagte hingewiesen. Legt man als Normalfall der Berechnung zu Grunde, daß der Rathschreiber 1/8 der Gemährgelder bezog, so beträgt sein Antheil nicht 5 M 58 J, sondern

nur 2 M. 32 &, alfo 3 M. 26 Bi. weniger als in dem Beispiel angenommen.

3. Ferner ift nicht berücksichtigt, daß nach § 15 Ziffer 3 Gem.-Geb.-D. die Gebühr für den Verlagssichein, wenn auf Grund desselben ein bedungenes Unterpfandsrecht eingetragen wurde, zur Hälfte auf die Eintragsgebühr des § 15 Ziffer 1 Gem.-Geb.-D. in Anrechnung zu bringen war. Der Bezug des Rathschreibers würde sich infolgedessen im vorliegenden Falle um 1/8 aus 2 $\mathcal{M}=25$ Z vermindert haben. Von den für das alte Recht berechneten 11 \mathcal{M} 70 Z wären hiernach 1 \mathcal{M} + 3 \mathcal{M} 26 Z + 25 Z, zus sammen 4 \mathcal{M} 51 Z in Abzug zu bringen und es bleiben nur: 6 \mathcal{M} 19 Z.

4. Was die Gebühren des neuen Rechts betrifft, so beträgt die Geschäftsgebühr, die für die Einstragung der Hypothek erhoben wird, nach R.-B. § 8 nicht 30 M., sondern 31 M. 50 &; die Bauschgebühr

bes Rathichreibers erhöht fich infolgedeffen um 15 J.

5. Im Nebrigen beruht die Differenz zwischen den altrechtlichen und neurechtlichen Gebühren lediglich darauf, daß in dem Beispiel für das alte Recht die Schreibgebühr auf 3 M 50 J, für das neue Recht auf 30 J berechnet wurde. Würde der hilfsbeamte unter dem neuen Recht 35 Seiten zu schreiben haben, so würde er die gleiche Schreibgebühr erhalten wie früher. Seine Arbeit ist aber jest erheblich leichter und einfacher.

6. In zahlreichen Fällen wird der Hilfsbeamte, wenn die Eintragung einer Briefhypothek in Frage steht, die Eintragsbewilligung des Eigenthümers und den Vermerk über die Beglaubigung der Unterschrift desselben durch den Bürgermeister zu schreiben haben. Hiefür würde er nach § 67, 68 K.-B. 1 M. 25 J und eine Schreibgebühr von mindestens 10 J erhalten (vergl. das unter IV, 2 zu Anslage 2 Gesagte).

7. Bare nicht eine Briefhnpothet, sondern eine Sicherungshupothet einzutragen und wurde der Silfsbeamte die Einigung über die Bestellung der Hypothet oder die Bewilligung der letteren beurkunden, so wurde er erhalten:

a. nach § 625 Abfat 1 b G. B. D. B. für biefe Be	ur	fun	dun	g				3	16	15	3
b. Ginschreibungsgebühr nach GBDB. § 627								-	11	10	**
c. Schreibgebühren nach R.B. § 29								-	11	20	11
d. Bauschgebühr nach § 636 Absat 1 GBDB.								3	11	15	11
				41.8	 		1	0	11	60	0

zusammen . . . 6 M. 60 S

gegen früher: 6 DR. 19 Bf. obwohl die dem Silfsbeamten erwachsende Arbeit ficher feine größere ift, als früher.

Berhandlungen ber zweiten Rammer 1901/1902. 4. Beilagebeft.

745

Darftellung

des Rathschreibers hillert in Singheim.

(Anlage 5 und 6 Seite 11 und 12 ber Bittschrift).

Bu Unlage 5 der Bittichrift.

			Nach	der o	ilten	Gebül	hrenor	dnun	g		2	11=
Benennung ber Geschäfte	ş	18	§ 3iff.	16 1—4	§	16 ⁵	§	7	am (8	heil tvähr= ¹ /12	jam	
Stanfol Indiana it is - in a last	M	3	Mi	3	M	3	M.	13	M.	3	M	1 3
1. a) Kauf (Eintrag u. Auszüge) Werth 300 Mt	1	_	1	_	_	12	1	_	_	13	3	21
beim Tausch erhöht sich die Gebühr des § 165 und § 7 um	_	_	-	_	_	12	-	30	-	-	-	4:
b) Werth 1200 Mf	1	-	1	50	-	12	1	-	-	20	3	83
2. a) Eigenthumsübergang durch Schenksung, Erbschaft 2c. Werth 300 Mf.	_	y dist	-	80	_	12	_	50		03	1	4
b) Werth 1200 Mf. (bei 10 Grunds ftücken)	-	-	1	-	-	12		90		06	2	0
3. Bedungenes Unterpfandsrecht, Werth 2000 Mf. (bei 10 Grundstücken)	1		1	50		12	2	40	-	40	5	4
4. a) Pfandstriche am Rande des Ein- trags vom Pfandgericht beurkundet	-		1	_	-	12	-	30	-	04	1	40
b) auf Borlage von StrichbemUr- funden	_			25	-	12		30		04		7
5. Berlagschein Werth 2000 Mt. (bei 10 Grundstücken)	-		1	-	_	_	-	80	-	25	2	0
3. Auszug aus dem Grunds und Pfands buch zu Erbtheilungen Werth 3000 Mf. (bei 10 Grundstücken)	-		1					50		25	1	7
Zusammen	3	_	9	05	-	96	8	_	1	40	22	4

Chinaman and China

ONE STREET STATE OF THE

Bu Anlage 6 ber Bittichrift.

	Nach	der G	rundb	udjbie	nfiwe	ifung	Ma	ď		
Benennung bes Geschäfts	§ 6		§ 6	27	§ 6	36	g : der R		Bufai	nmen
	M	3	Mi	3	M	S	M	3	M	3
. a) Grundstücksverkauf: Werth 300 Mt	1	_	-	15	_	68	-	-	1	83
b) " " 1200 " . ·	1	-	-	15	1	34		-	2	49
a) Eigenthumsübergang burch Schenkung, Erbschaft 2c., Werth 300 Mk	-		-	15	-	20	-	13 4 - 1	1:44	35
b) " " " 1200 Mf	-	-	-	15	-	34		-	-	49
Grundstücken)	1	-		10	-	92	-	-	2	02
bei einer Briefhypothet Schreibgebühr	-	-	-	-	-		-	30	-	30
4. a) Löschungen (Pfandstriche) Werth 300 Mk	-	-	-	10	-	20	-	-	-	30
b) Löschungen (Pfandstriche) Werth 1200 Mt	-	-	-	10	-	20		-	-	30
5. Zeugniffe (Berlagscheine) Werth 2000 Mt. (bei 10 Grundstücken)	-	-	-		-	20	-	30	-	5(
6. Auszüge aus dem Grundbuch zu Nachlaßtheilungen, Werth 3000 Mt. (bei 10 Grundstücken)	-		-	-	-	76	-	30		06
NB. Wird der Bollzug der Eintragungen bezw. Lösch- ungen den Betheiligten bekannt gemacht, was in der Regel nicht geschieht, so ergibt sich von D I 1—6 eine Schreibgebühr von 7×20 Pf.	-		-	-	-	-	1	40	1	40
zusammen	3	-	1-	90	4	84	2	30	11	0

Bergleichung.

Dabei erfordern aber diese Geschäfte nach dem neuen Reichsgrundbuchsrecht zum Mindesten 1/3 mehr Beitauswand als nach dem früheren Recht.

Richtigftellung.

1) gu Unlage 5 und 6.

Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, daß die Schreibgebühren in der Darstellung 5 für das alte Recht auf 8 M, in der Darstellung 6 dagegen für das neue Recht nur auf 2 M 30 J berechnet sind. Dieser Unterschied ist darin begründet, daß die kraft Gesehes nothwendigen Schreibgeschäfte durch das neue Recht sehr erheblich gemindert worden sind. In der Darstellung 6 ist aber nicht genügend berücksichtigt, daß die Betheiligten sich häusig Abschriften oder Auszüge aus dem Grundbuch ertheilen lassen werden, wenn sie darüber belehrt werden, daß sie keine Kausbriese und Unterpfandsverschreibungen mehr erhalten. Werden in einer den Wünschen und Bedürsnissen der Bevölkerung entsprechenden Weise, insbesondere als Ersah der Kausbriese und Unterpfandsverschreibungen, Abschriften und Auszüge aus dem Grundbuch gesertigt, so werden die hiefür aus Anlaß der in den Anlagen 5 und 6 bezeichneten Geschäfte dem Hilsbeamten erwachsenden Gebühren kaum hinter den früheren Bezügen dieser Art zurückbleiben.

2) zu Unlage 5.

Bu Ziffer 3 (Bedungenes Unterpfandsrecht) wird hinsichtlich der Bertragsgebühr und hinsichtlich der Höhe des Antheils an der Gewährgebühr des Gemeinderaths auf das unter Ziffer 1 und 3 zu Anlage 4 Bemerkte hingewiesen. Hiernach wird sich die Gebühr des Rathschreibers regelmäßig um 1 M 08 z vermindern und infolgedessen nur 4 M 34 z betragen (die Gebühr des Gemeinderaths für Ausstellung des Berlagscheins beträgt nach § 15 Ziffer 3 Gem. Geb. D. 2 M, $^{1}/_{12}$ aus der Hälfte dieser Gebähr 8 J.)

- 3) zu Anlage 6.
- a) Zu la und b vergl, die Bemerkung I zu Anlage 2, zu 2a und b die Bemerkung II zu Anlage 2. Unter 1 und 2 ist übrigens der für die Bezüge des Hilfsbeamten nach § 627 G. B. D. W. besons ders ungünstige Fall angenommen, daß ein Grundstück ohne Rechte (Best. Berz. II) und Lasten (Abtheilung II und III) Gegenstand der Eintragungen ist.
- b) Bu 3 vergl. die Bemerkung III zu Anlage 2.

Läßt fich der Gläubiger als Ersat der Unterpfandsverschreibung bei Eintragung der Sicherungshppothet einen Auszug ertheilen (vgl. Muster 23 3. G. B. D. W.), so erhöht sich die Bauschgebühr des Hilfsbeamten um 20 3 und die Schreibgebühren um 30 3.

Bei der Eintragung einer Briefhypothet fällt die Gebühr des § 625 Abs. 1b mit 1 M. weg, da bes dieser der Hilfsbeamte zur Benrkundung der Einigung über die Bestellung der Hypothet oder der Bewilligung der letteren nicht zuständig ist. Dagegen wird der Hilfsbeamte bei der Briefhypothet häusig die Erklärung der Eintragungsbewilligung und den Beglaubigungsvermerk zu verfassen haben, wosür er einschließlich einer Schreibgebühr von 10 3 bei Werthen über 1000 M. nach R. B. §§ 67, 68 den Betrag von 1 M. 35 Jzu beziehen hat. (vgl. hiezu Bemerkung 6 zu Anlage IV).

- c) Bu 4a und b vergl. Bemerkung IV zu Anlage 2.
- d) Bu 5 vergl. Bemerkung V zu Anlage 2.

Hiernach muß, wenn man die Bezüge des Rathschreibers für Berlagscheine nach altem Recht mit benen nach neuem Recht vergleichen will, den letzteren die dem Rathschreiber nach § 63 Absat 2 Sat 2 R. B. für seine Mitwirkung bei der Schätzung der verzeichneten Grundstücke zukommende Gebühr von 1 M. (bei Werthen über 1000 M) zugeschlagen werden.

Die Bauschgebühr beträgt, wenn der Verlagschein 10 Grundstücke betrifft, nicht nur 20 J, sondern nach K. B. § 28 Absatz 1 und 4, G. B. D. W. § 636 mindestens 28 J und, wenn auch nur auf einem er 10 Grundstücke eine Last eingetragen ist, 38 J.

e) Bu 6 vergl. Bemerfung VI zu Anlage 2.

748

Communication of the Communica

OF THE PROPERTY OF THE

Bu Anlage 7 ber Bittichrift.

(Bearbeitet von Rathschreiber Ab. Gog in Bretten.)

Darftellungen

einiger Gebührenanfätze nach dem alten und nenen Grundbuchrecht.

1. fall.

Siegenschaftskauf mit einem Werthe von 666 BRR.

			A.	(6)	biih	ren	na	d)	dem	al	ten	(6)	LIIII	dbu	der	edit.						
1.	Gewähr	GebD	88	151	4			4		*								+	1	M	50	3
2.	Bertrag		8	18										2				**	1	11	-	**
3.	Averfum		8	161	7.					*11				*		*	*		1	11	-	11
	Eintrag		8	7				-							4		40		-	11	50	**
5.	Regifter	,,	8	16^{5}								. *							-	11	12	- 11
6.	Auszüge		8	7	14	1		10		65	*	5%		<			*	*	-	11.	80	11
7.	Diener		8	17												1		Ť.	-	11	15	.11
																			5	0/5/54	(0)1000000	

Bon biefen Gebühren bezog ber Rathichreiber

____ 3 Mk. 42 Big. ----

B. Gebühren nach bem neuen Grundbuchrecht:

1.	Beurfundung des Kaufvertrags (K.B. § 34)			+1		8	Mi	40	9
2.	Eintragung bes Eigerthümers (R.B. § 3) .					2	11	90	11
3.	Schreibgebühren (R.B. § 29) 2 G	1	-			-	**	20	11
4.	2 Behändigungen (R.B. § 16 Abf. 1 a) .					-	11	20	11
			61	ımmı	1 .	11	Mi	70	3

Sievon hat ber Silfsbeamte incl. Bauschsumme zu beziehen:

____ 2 Wk. 33 Pjg. ----

Richtigitellung.

3u B.

1. Bei der Berechnung der Gebühren des Silfsbeamten ift unberücksichtigt geblieben, daß derfelbe eine Einschreibungsgebühr zu beziehen hat, die nach G. B. D. W. § 627 Absat 1 und 2 regelmäßig mindestens 15 3 beträgt. Die Gebühren des Silfsbeamten berechnen sich folgendermaßen:

0)	für die Beurkundung des Kaufvertrags (G. B. D. W. § 625 Abf. 1a und				
	Mbfat 3)	1	M.		3
b)	Einschreibung bes Eigenthumswechsels (G. B. D. B. § 627) regelmäßig				
1100	mindeftens			15	
e)	Schreibgebühren für Benachrichtigungen (R. B. § 29 und G. B. D. B. § 626				
	2(bfaty 2 b)			20	
d)	Bauschaebühr (G. B. D. B. § 636): 10 % aus 8 M. 40 & + 2 M.				
0.000	90 \$ = 11 M 30 \$	1	11	13	**
	zusammen				

2. Wenn sich die Betheiligten, wie dies in Fällen der vorliegenden Art regelmäßig geschehen wird, beglaubigte Abschriften des Kausvertrags ertheilen lassen, so erhöhen sich die Bezüge des Hilfsbeamten um etwa 1 M. 90 J (1 M. Grundgebühr, 10 J Bauschgebühr aus derselben und 80 J Schreibgebühren, vgl. K. B. §§ 26 und 29 und G. B. D. W. § 626 Abs. 2 b und Abs. 3, § 636 Abs. 1). Die Gebühren des Hilfsbeamten betragen dann 4 Mk. 38 Pjg. (vgl. Bemerkung I, 2 zu Anlage 2). Eine weitere namhaste Erhöhung der Gebühren des Hilfsbeamten tritt ein, wenn zur Sicherung des Kauspreises an Stelle des früheren gesehlichen Borzugsrechts eine Hypothef eingetragen wird, was ersahrungsgemäß sehr oft geschieht (vgl. Bemerkung I, 3 und 4 zu Anlage 2).

2. fall.

Darlehenshipothek im Betrage von 1010 20k. betreffend.

Von diesen Gebühren bezog ber Rathschreiber

----- 4 Ma. 42 Pfg. ----

B. Gebühren nach dem neuen Grundbuchrecht:

 Eintragung der Hopothef (R.D. § 8, 201)
 5 M. 80 J

 Ertheilung des Hopothefenbriefes (R.B. § 181)
 2 " — "

 Schreibgebühren (R.B. § 29) 3 S.
 3 "

 Porto
 2 " — "

 Eumma 8 M 30 A

Sievon bezieht ber Silfsbeamte incl. Baufchfumme

– 1 Mk. 18 Pjg. –

Michtigitellung.

1. 3u A.

Hinsichtlich ber Bertragsgebühr nach § 18 Gem. Geb. D. bei ber Eintragung eines bedungenen Unterpfandsrechts wird auf Bemerkung 1 zu Anlage 4 hingewiesen.

Die Gebühren des Rathschreibers waren hiernach in Fällen der vorliegenden Art regelmäßig nur auf 3 M. 42 & zu berechnen.

2. Bu B.

- a. Bei einem Werthe von 1010 M beträgt die Gebühr für die Eintragung der Hypothek nach K.-B. § 8, 20 Absat 1 nicht 5 M 80 S, sondern 6 M 80 J. Die Bauschgebühr des Hilfsbeamten erhöht sich infolgedessen um 10 J
- b. Im Einzelnen berechnet fich die Gebühr des Silfsbeamten wie folgt:

cc. Bauschgebühr (G.-B.-D.-B. § 636 Abs. 1) $10^{\circ}/_{\circ}$ aus 6 M 80 § +2 = 8 M 80 § - " 88 " 81sammen 1 M 28 §

c. Es wird hier Bezug genommen auf die Bemerkungen 5 und 6 zu Anlage 4.

Sanatana and Sanatana

3. fall.

Zeugniß (früher Auszug nach Formular 3) für Großh. Mofariate zu Nachlaßtheilungen, Vermögensübergaben zc. betr.

10 Liegenschaften mit einem Werthe von 5000 IRk.

A. Gebühren nach bem alten Grundbuchrecht:

Gewähr GebD.	. §	15 ⁸					٠	,	*		10	*				3	Mi	-	3
Aversum "	§	16^{8}	6	4					*		*	*			*	1	#	700	"
Schreibgebühren	(Be	6.=0	8	7	500							7	4				**	60	17
Diener		11	8	17		*					*1	*			*			10	11
													0	šun	ma	4	M	70	3

Sievon bezog ber Rathichreiber

____ 1 Mk. 60 Pjg. ____

B. Gebühren nach bem nenen Grundbuchrecht:

Zengniß (K.&B. § 281 und 4)	2 2						*		2	Mi	80	3
Schreibgebühr (R.B. § 29) 5	G				-				-	11	50	11.
						61	ımı	na	3	Ma	30	3

Sievon hat ber Silfsbeamte gu beziehen

____ 50 Pfg. ____

Richtigftellung.

Bu B.

1. Bei der Berechnung der dem Hilfsbeamten zukommenden Gebühr ift nicht berücksichtigt, daß derselbe nach G. B. D. W. § 636 Absat 1 von der Gebühr des § 28 K. B. eine Bauschgebühr zu beziehen hat, welche in dem für den Hilfsbeamten ungünstigsten Falle 28 3 beträgt; der Hilfsbeamte hat hiernach mindestens 78 & zu beziehen.

2. Würde statt des "Auszugs" eine "Abschrift" verlangt, was in dem Erlasse vom 19. August 1901 Nr. 24898 (Rechtpr. S. 336 Ziffer 232) für zulässig erklärt worden ist, so würde der Hilfsbeamte

erhalten:

a) die Grundgebühr nach R. B. § 26 Abs. 1, G. B. D. W. § 626 Abs. 3: 1 M. — 3

b) Schreibgebühren nach K. B. § 26 Abf. 1, G. B. D. W. § 626 Abf. 2b: 1 " 20 " c) die Bauschgebühr nach G. B. D. W. § 636 Abf. 1 vergl. § 635 Abf. 2: — " 10 "

ausammen 2 M 30 S

vergl hierzu Bemerfung VI zu Anlage 2.

Beilage II.

Vergleichung

der wandelbaren Bezüge der Rathschreiber aus der Grundbuchführung in den Jahren 1897 und 1902.

Borbemerkungen.

- 1. In Spalte 3 find angegeben die Bezüge der Rathschreiber an Gewährgebühren und sonstigen Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung (Spalte 4 und 5 der Anlage VII zu dem Bericht der BudgetKommission der zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
 für die Jahre 1902/3 Drucksache 19 —).
- 2. In Spalte 4 dagegen ist eingetragen 1/2 derjenigen Beträge, welche die Rathschreiber in den Jahren 1897, 1898 und 1899 für Anlegung der Hauptbücher und Generalregister und für die nach dem Eigensthumseintragungsgeset vom 14. April 1898 erforderlichen Arbeiten bezogen haben. (Spalte 21 der Anlage VII der unter Ziffer 1 erwähnten Drucksache).
 - 3. Bu Spalten 7 und 9: Umschreibungsgebühren nach §§ 629 bis 633 ber Grundbuchdienftweifung.
- 4. Das Jahresergebniß für 1902 ist gewonnen durch Bervierfachung der für Januar, Februar und März 1902 ermittelten Zahlen und ist wohl etwas zu hoch, da in den Sommermonaten die Geschäfte abnehmen werden.

head.	Gemeinde			189	7				1902											
OrbSahl		Rege		Muß	er=	Bu		Bezü		im erite rtel	n	Bora		ichtlid gebnis		Jahres.		Bemerfunge:		
Orb		mäßige Bezüge ¹) M [3		ordentliche Bezüge ²)		fammen K 3		Gefammt- betrag		hierunter Umidreib- ungögeb. 3)		regelmäßigen Begügen		Umfdreib- ungs- gebühren M 3		Gefammt- betrag		-October 11 1900		
	Antsgerichts: bezirke.								9		2		9	***			9			
	Bretten	9755	-	7506	3-	17261	-	4062	38	1949	90	8449 9	2	7799	60	16249	52			
	Gernsbach	3507	-	4194	-	7701	-	2081	43	1162	70	3674 9	2	4650	80	832	5 72			
	Karlöruhe	9309	-	3539	-	12848	-	3331	14	1514	60	7266 1	6	6058	8 40	1332	56			
	zusammen	22571	-	15239	-	37810	-	9474	95	4627	20	19391 -	-	18508	80	37899	80			

752

Samuella maning